

Staatsorgan bzw. der staatlichen Einrichtung einlegen (—» Rechtsmittel), deren Leiter die Entscheidung getroffen hat. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so hat sie der betreffende Leiter an den Leiter des übergeordneten Staatsorgans weiterzugeben. Schadenersatzansprüche gegen bewaffnete Organe sind an die zuständige Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zu richten.

Abgeordnete, die um Unterstützung bei der Durchsetzung von St.ansprüchen gebeten werden, sollten dem Bürger bei der Antragstellung an das schadenersatzpflichtige Staatsorgan bzw. die staatliche Einrichtung behilflich sein. Ist es zweifelhaft, ob ein solcher Anspruch vorliegt, sollte dem Bürger empfohlen werden, sich von der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung beraten zu lassen. Wenn die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches sowohl aus der St. als auch aus einer Versicherung möglich erscheint, ist zuerst der Schadenersatzanspruch bei der Staatlichen Versicherung zu erheben.

Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der DDR - Staatshaftungsgesetz — vom 12. 5. 1969 (GBl. 1 1969 Nr. 5 S. 34).

Staatsrat der DDR - Organ der —> Volkskammer der DDR zur Verwirklichung ihrer Aufgaben. Dem St. und seinem Vorsitzenden obliegen die Funktionen des Staatsobershauptes der DDR. Der Vorsitzende des St. ist der höchste Repräsentant der DDR.

Der St. wird jeweils auf der ersten Tagung der Volkskammer nach deren Neuwahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt und ist ihr für seine Tätigkeit verantwortlich. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, den Mitgliedern und dem Sekretär, die bei ihrem Amtsantritt vor der Volkskammer vereidigt werden. Der St. ist ein kollektiv arbeitendes und beschließendes Organ, dessen Arbeit vom Vorsitzenden geleitet wird.

Der St. und sein Vorsitzender haben bei der Verwirklichung der von der Partei der Arbeiterklasse gewiesenen grundlegenden Ziele folgende in der Verfassung sowie in Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer festgelegten Hauptaufgabenbereiche wahrzunehmen: Sie erfüllen die Aufgaben, die sich aus der

Funktion des Staatsoberhauptes der DDR ergeben. Dazu gehören die völkerrechtliche Vertretung der DDR, die Ratifizierung und Kündigung von Staatsverträgen sowie anderen ratifizierungspflichtigen völkerrechtlichen Verträgen. Der Vorsitzende des St. ernennt die bevollmächtigten Vertreter der DDR in anderen Staaten und beruft sie ab, nimmt die Akkreditierung ausländischer Missionschefs vor, vereidigt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates auf die Verfassung und verkündet die Gesetze. Der St. legt die militärischen Dienstgrade, die diplomatischen Ränge im Auswärtigen Dienst der DDR sowie andere spezielle Titel fest und stiftet staatliche Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel, die vom Vorsitzenden verliehen werden.

Der St. erfüllt weiterhin innenpolitische Aufgaben, die ihm mit der —> Verfassung und mit Gesetzen übertragen wurden. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung und Anleitung der Tätigkeit der —> örtlichen Volksvertretungen als Glieder der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht. Der St. verwirklicht diese Aufgabe u. a. durch Berichterstattungen örtlicher Volksvertretungen sowie Einsätze seiner Arbeitsgruppen, die mit Abgeordneten und Werktätigen in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden beraten und praktische Arbeitserfahrungen untersuchen. Das betrifft z. B. die umfassende Förderung des volkswirtschaftlichen Leistungsanstiegs, die Arbeitsweise der ständigen Kommissionen sowie die der Abgeordneten in ihren Wahlkreisen, die Information und Qualifizierung der Volksvertreter und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Bearbeitung der Eingaben der Bürger. Vor allem auf der Grundlage der Berichte örtlicher Volksvertretungen und der Berichte seiner Arbeitsgruppen beschließt der St. Empfehlungen (—» Empfehlungen des Staatsrates) für die Arbeit der örtlichen Machtorgane.

Zu den Aufgaben des St. zählen ferner die Ausschreibung der Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen (—» Wahlen zu den Volksvertretungen), deren demokratische Vorbereitung und Durchführung er zugleich gewährleistet, sowie die Einberufung der Volkskammer zur jeweils ersten Tagung innerhalb von 30 Tagen nach der